

Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG („Ultranet“) Abschnitt D1 Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ)

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG für das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt
Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim

– Denkmalschutzrechtliche Belange –

Register 22

Bundesland Hessen, Bundesland Rheinland-Pfalz

Auftraggeber: Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund
Ansprechpartner: Christoph Regner
Netzprojekte
Gleichstrom-Netzprojekte Ultranet

Auftragnehmer: TNL Energie GmbH
Raiffeisenstraße 7
35410 Hungen

Projektleitung: Dipl.-Biologin Brunhilde Göbel

Bearbeitung: M. Sc. Klima und Umweltwandel Christian Beuth

Hungen, Mai 2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis	8
1 Einleitung	9
1.1 Ausgangslage	9
1.2 Zielsetzung.....	10
1.3 Rechtliche Grundlage	10
2 Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen in Rheinland-Pfalz.....	10
2.1 Grabanlagen (Ident.-Nr.: 1512).....	10
2.1.1 Beschreibung und Schutzbegründung.....	10
2.1.2 Art der Beeinträchtigung	11
2.1.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	11
2.1.4 Genehmigungen	11
2.2 UNESCO-Welterbe-Pufferzone (Ident.-Nr.: 1517).....	11
2.2.1 Beschreibung und Schutzbegründung.....	11
2.2.2 Art der Beeinträchtigung	12
2.2.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	12
2.2.4 Genehmigungen	12
3 Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen in Hessen.....	12
3.1 Hügelgrab / Hügelgräberfeld (Ident.-Nr.: Heringen 009).....	12
3.1.1 Beschreibung und Schutzbegründung.....	12
3.1.2 Art der Beeinträchtigung	13
3.1.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	13
3.1.4 Genehmigungen	13
3.2 Siedlungsfunde (Ident.-Nr.: Heringen 005)	13
3.2.1 Beschreibung und Schutzbegründung.....	13
3.2.2 Art der Beeinträchtigung	14
3.2.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	14
3.2.4 Genehmigungen	14
3.3 Bodendenkmal (Ident.-Nr.: Heringen 004)	14
3.3.1 Beschreibung und Schutzbegründung.....	14
3.3.2 Art der Beeinträchtigung	15
3.3.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	15

3.3.4	Genehmigungen	15
3.4	Hügelgrab / Hügelgräber (Ident.-Nr.: Heringen 010).....	15
3.4.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	15
3.4.2	Art der Beeinträchtigung	16
3.4.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	16
3.4.4	Genehmigungen	16
3.5	Hügelgrab / Hügelgräber (Ident.-Nr.: Kirberg 020).....	16
3.5.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	16
3.5.2	Art der Beeinträchtigung	17
3.5.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	17
3.5.4	Genehmigungen	17
3.6	Wüstung / Siedlungsfunde (Ident.-Nr.: Kirberg 021)	17
3.6.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	17
3.6.2	Art der Beeinträchtigung	18
3.6.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	18
3.6.4	Genehmigungen	18
3.7	Siedlungsfunde (Ident.-Nr.: Kirberg 012)	18
3.7.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	18
3.7.2	Art der Beeinträchtigung	19
3.7.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	19
3.7.4	Genehmigungen	19
3.8	Siedlungsfunde (Ident.-Nr.: Kirberg 031)	19
3.8.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	19
3.8.2	Art der Beeinträchtigung	20
3.8.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	20
3.8.4	Genehmigungen	20
3.9	Siedlungsfunde / Schlackehalde (Ident.-Nr.: Kirberg 023)	20
3.9.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	20
3.9.2	Art der Beeinträchtigung	21
3.9.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	21
3.9.4	Genehmigungen	21
3.10	Hügelgrab / Hügelgräberfeld (Ident.-Nr.: Kirberg 005)	21
3.10.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	21
3.10.2	Art der Beeinträchtigung	22

3.10.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	22
3.10.4	Genehmigungen	22
3.11	Hügelgrab / Hügelgräberfeld (Ident.-Nr.: Kirberg 004)	22
3.11.1	Beschreibung und Schutzbegründung.....	22
3.11.2	Art der Beeinträchtigung	23
3.11.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	23
3.11.4	Genehmigungen	23
3.12	Hügelgrab /Hügelgrabfelder (Ident.-Nr.: Ohren 007).....	23
3.12.1	Beschreibung und Schutzbegründung.....	23
3.12.2	Art der Beeinträchtigung	24
3.12.2.1	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	24
3.12.3	Genehmigungen	24
3.13	Wüstung (Ident.-Nr.: Wörsdorf 011)	24
3.13.1	Beschreibung und Schutzbegründung.....	24
3.13.2	Art der Beeinträchtigung	25
3.13.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	25
3.13.4	Genehmigungen	26
3.14	Archäologisches Objekt (Ident.-Nr.: Wörsdorf 021).....	26
3.14.1	Beschreibung und Schutzbegründung.....	26
3.14.2	Art der Beeinträchtigung	26
3.14.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	27
3.14.4	Genehmigungen	27
3.15	Paläontologisches Objekt (Ident.-Nr.: Wörsdorf 993).....	27
3.15.1	Beschreibung und Schutzbegründung.....	27
3.15.2	Art der Beeinträchtigung	27
3.15.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	28
3.15.4	Genehmigungen	28
3.16	Paläontologisches Objekt (Ident.-Nr.: Idstein 994).....	28
3.16.1	Beschreibung und Schutzbegründung.....	28
3.16.2	Art der Beeinträchtigung	28
3.16.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	29
3.16.4	Genehmigungen	29
3.17	Siedlungsfunde (Ident.-Nr.: Idstein 016).....	29
3.17.1	Beschreibung und Schutzbegründung.....	29

3.17.2	Art der Beeinträchtigung	30
3.17.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	30
3.17.4	Genehmigungen	31
3.18	Paläontologisches Objekt (Ident.-Nr.: Idstein 993)	31
3.18.1	Beschreibung und Schutzbegründung	31
3.18.2	Art der Beeinträchtigung	31
3.18.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	31
3.18.4	Genehmigungen	32
3.19	Wachturm (Ident.-Nr.: Dasbach 005)	32
3.19.1	Beschreibung und Schutzbegründung	32
3.19.2	Art der Beeinträchtigung	32
3.19.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	32
3.19.4	Genehmigungen	33
3.20	Wachturm (Ident.-Nr.: Dasbach 006)	33
3.20.1	Beschreibung und Schutzbegründung	33
3.20.2	Art der Beeinträchtigung	33
3.20.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	33
3.20.4	Genehmigungen	34
3.21	Limes (Ident.-Nr.: Dasbach 008)	34
3.21.1	Beschreibung und Schutzbegründung	34
3.21.2	Art der Beeinträchtigung	34
3.21.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	34
3.21.4	Genehmigungen	35
3.22	Einzelfund und Limes (Ident.-Nr.: Dasbach 011)	35
3.22.1	Beschreibung und Schutzbegründung	35
3.22.2	Art der Beeinträchtigung	35
3.22.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	35
3.22.4	Genehmigungen	36
3.23	Münzhort (Ident.-Nr.: Oberseelbach 001)	36
3.23.1	Beschreibung und Schutzbegründung	36
3.23.2	Art der Beeinträchtigung	36
3.23.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	36
3.23.4	Genehmigungen	37
3.24	Sonstige Produktionsstätte (Ident.-Nr.: Niedernhausen 005)	37

3.24.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	37
3.24.2	Art der Beeinträchtigung	38
3.24.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	38
3.24.4	Genehmigungen	38
3.25	Einzelfunde (Ident.-Nr.: Bremthal 011).....	39
3.25.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	39
3.25.2	Art der Beeinträchtigung	39
3.25.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	39
3.25.4	Genehmigungen	39
3.26	Einzelfund (Ident.-Nr.: Wildsachsen 002).....	40
3.26.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	40
3.26.2	Art der Beeinträchtigung	40
3.26.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	40
3.26.4	Genehmigungen	41
3.27	Schachanlage / Stollen (Ident.-Nr.: Langenhain 800)	41
3.27.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	41
3.27.2	Art der Beeinträchtigung	42
3.27.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	42
3.27.4	Genehmigungen	42
3.28	Hügelgrab / Hügelgräberfeld (Ident.-Nr.: Langenhain 002)	42
3.28.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	42
3.28.2	Art der Beeinträchtigung	43
3.28.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	43
3.28.4	Genehmigungen	43
3.29	Kirche (Ident.-Nr.: Langenhain 020)	43
3.29.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	43
3.29.2	Art der Beeinträchtigung	44
3.29.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	44
3.29.4	Genehmigungen	44
3.30	Siedlungsfunde und Einzelfunde (Ident.-Nr.: Langenhain 014).....	44
3.30.1	Beschreibung und Schutz Begründung.....	44
3.30.2	Art der Beeinträchtigung	44
3.30.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	45
3.30.4	Genehmigungen	45

3.31	Einzelfunde (Ident.-Nr.: Langenhain 027)	45
3.31.1	Beschreibung und Schutzbegründung.....	45
3.31.2	Art der Beeinträchtigung	45
3.31.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	46
3.31.4	Genehmigungen	46
3.32	Bodendenkmal (Ident.-Nr.: Langenhain 028)	46
3.32.1	Beschreibung und Schutzbegründung.....	46
3.32.2	Art der Beeinträchtigung	46
3.32.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	47
3.32.4	Genehmigungen	47
3.33	Wüstung (Ident.-Nr.: Diedenbergen 014)	47
3.33.1	Beschreibung und Schutzwürdigkeit.....	47
3.33.2	Art der Beeinträchtigung	47
3.33.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	48
3.33.4	Genehmigungen	48
3.34	Siedlungsfunde und Einzelfund (Ident.-Nr.: Marxheim 007).....	48
3.34.1	Beschreibung und Schutzbegründung.....	48
3.34.2	Art der Beeinträchtigung	48
3.34.3	Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	49
3.34.4	Genehmigungen	49
4	Fazit	49
5	Quellenverzeichnis.....	51
5.1	Gesetze & Verordnungen	51

Abkürzungsverzeichnis

§, §§	Paragraph, Paragraphen
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
i. S. d.	im Sinne des
ggf.	gegebenfalls
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
o. g.	oben genannt
TNL	TNL Energie GmbH
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Innerhalb des hier verfahrensgegenständlichen Abschnittes D1 „Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ sind ausschließlich Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen sowohl bau- als auch anlagenbedingt durch das geplante Vorhaben betroffen. Die Auswahl der zu betrachtenden Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen erfolgt auf Grundlage der im Schutzgutkapitel „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beschriebenen Kriterien (siehe Register 17). Die Lage der Bodendenkmäler ist in den Bestandskarten zum Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (siehe Register 17) dargestellt.

In Zuge des Vorhabens ist es erforderlich, Flächen, auf denen sich Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen befinden bzw. befinden könnten durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen) in Anspruch zu nehmen. Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch Baugruben für Mastgründungen von Ersatzneubauten sowie im Bereich der Baugruben von Rückbaumasten treten nicht auf. Jedoch kommt es im Fall von Fundamentsanierungen zu einer räumlichen Überlagerung der erforderlichen Baugruben mit vorhandenen Bodendenkmälern bzw. Funden und Fundstellen.

Durch temporäre Zuwegungen und im Bereich der Arbeitsflächen kann es über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und dadurch zu einer teilweisen Veränderung oder Schädigung der in den Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen.

Durch das Einbringen der Bohrpfähle (dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten) wird ein potenziell vorhandenes Bodendenkmal punktuell zerstört. Im Zuge des späteren Aushebens einer Baugrube (Gründungsmaßnahmen (Baugruben)) zum Gießen der Fundamentköpfe bzw. -riegel kommt es um den Bohrpfahl herum zu Bodenumlagerungen und damit zu einer weiteren Zerstörung eines potenziell vorhandenen Bodendenkmals.

Im Fall der in Rheinland-Pfalz ausgewiesenen Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen, weisen diese zudem den Status als Grabungsschutzgebiete auf. Für Hessen erfolgte eine entsprechende Anfrage der Daten beim Landesamt für Denkmalpflege. Leider konnten auch nach mehrmaliger Kontaktaufnahme keine hinreichenden Informationen zu Grabungsschutzgebieten bereitgestellt werden, so dass in diesem Fall von einer Fehlanzeige ausgegangen werden muss.

Ergänzend zu den Ausführungen im Antrag gemäß § 19 NABEG sind - soweit erforderlich - Unterlagen für genehmigungspflichtige Maßnahmen anzufertigen. Eine Maßnahme ist nach geltendem Landesrecht dann genehmigungspflichtig, wenn sie auf das Erscheinungsbild eines Denkmals einwirkt oder dessen Substanz verändert.

Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme, die der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, ist in Register 1 der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargelegt und begründet. Dieses Interesse überwiegt vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der im Folgenden beschriebenen, betroffenen Denkmäler (in situ). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und

Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Denkmale (in situ) zudem weitestgehend gemindert und die wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Informationen zu diesen bleiben durch die Sicherung bzw. durch die Dokumentation langfristig erhalten. Vorbehaltlich der fachlichen Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, sind aus den derzeit vorliegenden Informationen über die betroffenen Denkmäler jedenfalls keine denkmalschutzrechtlich besonders hervorzuhebenden Gründe ersichtlich, die das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen.

1.2 Zielsetzung

Zielsetzung der vorliegenden Unterlage ist es, mögliche durch das Vorhaben erforderlichen genehmigungspflichtigen Eingriffe in das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu identifizieren und darzustellen. Des Weiteren werden mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt, um potenzielle Einwirkungen auf Bodendenkmäler möglichst gering zu halten.

1.3 Rechtliche Grundlage

Generell gilt, dass ein Kulturdenkmal nur mit einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt oder in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt bzw. – bei einem eingetragenen Kulturdenkmal – in seiner Substanz verändert werden darf.

Wie unter Kapitel 1.1 beschrieben, sind ausschließlich Bodendenkmäler vom Vorhaben betroffen. Eine Beeinträchtigung von Teilen dieser Bodendenkmäler durch Bodenaushub und Gründungsmaßnahmen oder aber Beschädigungen durch Bodenverdichtung kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Kulturdenkmälern durch die Errichtung baulicher Anlagen in dessen Nähe spielt bei Bodendenkmälern keine Rolle, folglich sind folgende Vorschriften einschlägig:

- § 13 DSchG RLP,
- § 21 DSchG RLP,
- § 18 HDSchG,
- § 20 HDSchG,
- § 23 HDSchG.

2 Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen in Rheinland-Pfalz

2.1 Grabanlagen (Ident.-Nr.: 1512)

2.1.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 8 DSchG RLP) handelt es sich um Grabanlagen. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt

nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 8 DSchG RLP geschützt.

2.1.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 10 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 300 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 9 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 9 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zu den entsprechenden Masten für den Isolatorentausch, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

2.1.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17) umzusetzen.

2.1.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 13 DSchG RLP nicht gegeben ist.

2.2 UNESCO-Welterbe-Pufferzone (Ident.-Nr.: 1517)

2.2.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei der betroffenen Pufferzone (i. S. d. § 8 DSchG RLP) handelt es sich um ein geschütztes UNESCO-Welterbe. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur

Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 8 DSchG RLP geschützt.

2.2.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Pufferzone des UNESCO-Welterbes erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 284 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 229 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 35 bereits durch forstwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 35 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

2.2.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

2.2.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 DSchG RLP nicht gegeben ist.

3 Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen in Hessen

3.1 Hügelgrab / Hügelgräberfeld (Ident.-Nr.: Heringen 009)

3.1.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein Hügelgrab / Hügelgräberfeld. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde

Antragsteller: Amprion GmbH

Bearbeitung: Amprion GmbH / TNL Energie GmbH

liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.1.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 415 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 300 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 105 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 105 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.1.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.1.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.2 Siedlungsfunde (Ident.-Nr.: Heringen 005)

3.2.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um Siedlungsfunde. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.2.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 177 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 314 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 108 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 108 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.2.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.2.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.3 Bodendenkmal (Ident.-Nr.: Heringen 004)

3.3.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Das betroffene Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) weist keine nähere Bezeichnung auf. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.3.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 177 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 314 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 108 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 108 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.3.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.3.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.4 Hügelgrab / Hügelgräber (Ident.-Nr.: Heringen 010)

3.4.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein Hügelgrab / Hügelgräber. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.4.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 177 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 314 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 108 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 108 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.4.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.4.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.5 Hügelgrab / Hügelgräber (Ident.-Nr.: Kirberg 020)

3.5.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein Hügelgrab / Hügelgräber. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.5.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 177 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 314 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 108 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 108 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.5.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.5.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.6 Wüstung / Siedlungsfunde (Ident.-Nr.: Kirberg 021)

3.6.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um eine Wüstung und Siedlungsfunde. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.6.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 1.306 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 1.133 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen.

Im Fall der Bestandsmasten Nr.111 und 112 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht. Jedoch ist der Bereich um die Bestandsmasten Nr. 110 und 111 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch die Bestandsmasten und deren bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.6.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Parabraunerden (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.6.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.7 Siedlungsfunde (Ident.-Nr.: Kirberg 012)

3.7.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um Siedlungsfunde. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.7.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 110 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 234 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 111 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 111 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.7.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Parabraunerden (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.7.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.8 Siedlungsfunde (Ident.-Nr.: Kirberg 031)

3.8.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um Einzelfunde. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.8.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 401 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 600 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 112 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 112 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.8.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Parabraunerden (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.8.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.9 Siedlungsfunde / Schlackehalde (Ident.-Nr.: Kirberg 023)

3.9.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um Siedlungsfunde und eine Schlackehalde. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.9.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 203 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 300 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 112 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 112 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch dem Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.9.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pararaunerden (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.9.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.10 Hügelgrab / Hügelgräberfeld (Ident.-Nr.: Kirberg 005)

3.10.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein Hügelgrab / Hügelgräberfeld. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.10.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 517 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 300 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 116 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 116 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.10.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals in vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.10.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.11 Hügelgrab / Hügelgräberfeld (Ident.-Nr.: Kirberg 004)

3.11.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein Hügelgrab / Hügelgräberfeld. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.11.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 24 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 300 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist durch den Bestandsmast Nr. 117 und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 117 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.11.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Lockerbraunerden und Podsol-Braunerden) (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.11.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.12 Hügelgrab /Hügelgrabfelder (Ident.-Nr.: Ohren 007)

3.12.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein Hügelgrab / Hügelgräberfeld. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.12.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 215 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 300 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist durch den Bestandsmast Nr. 118 und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 118 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.12.2.1 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.12.3 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.13 Wüstung (Ident.-Nr.: Wörsdorf 011)

3.13.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um eine Wüstung. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.13.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch die Wirkfaktoren „Gründungsmaßnahmen (Baugruben)“ (insgesamt ca. 412 m²) und „dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten“ der Fundamentköpfe (insgesamt ca. 8 m²) für die Fundamentverstärkung des Bestandsmastes Nr. 139.

Zudem erfolgt eine Beeinträchtigung des Denkmals durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“ der Bestandsmasten Nr. 139 und 140. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 195 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 2.753 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der in den Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um die Bestandsmasten Nr. 139 und 140 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch die Bestandsmasten und deren bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 140 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.13.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Beeinträchtigung des Denkmals durch die Fundamentverstärkung und Bodenumlagerungen beim Aushub von Fundamentgruben am Bestandsmast Nr. 139 lässt sich nicht vermindern bzw. vermeiden. Jedoch ist davon auszugehen, dass bereits bei der Mastgründung des Bestandsmastes eine Beeinträchtigung oder aber Zerstörung des Bodendenkmals erfolgte. Es wird eine archäologische Baubegleitung eingesetzt (s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)), welche während der Gründungsarbeiten anwesend sein wird und im Falle des Freilegens archäologischer Artefakte deren Sicherung gewährleistet.

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall des Bestandsmastes Nr. 140 bei einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

Im Fall der Fundamentsanierung des Bestandsmastes Nr. 139 sind die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Lockerbraunerden und Podsol-Braunerden) (HLNUG 2023) mit für die Umsetzung erforderlichen unterschiedlichen Baumaschinen zu befahren, so dass eine Verdichtungsempfindlichkeit auftritt. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche und Zuwegung sind durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.13.4 Genehmigungen

Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme, die der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des o. g. Denkmals (in situ) (vgl. Register 1).

Unter Berücksichtigung der o. g. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf das Denkmal (in situ) zudem weitestgehend gemindert und die wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Informationen zu diesem bleiben durch die Sicherung bzw. durch die Dokumentation langfristig erhalten. Vorbehaltlich der fachlichen Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, sind aus den derzeit vorliegenden Informationen über das o. g. Denkmal jedenfalls keine denkmalschutzrechtlich besonders hervorzuhebenden Gründe ersichtlich, die das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigungspflicht gem. § 18 HDSchG gegeben. Der Erteilung der Genehmigung gemäß § 20 HDSchG für Maßnahmen im Bereich des o. g. Bodendenkmals sprechen keine Gründe entgegen.

3.14 Archäologisches Objekt (Ident-Nr.: Wörsdorf 021)

3.14.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein nicht näher identifiziertes archäologisches Objekt. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.14.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 215 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 927 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 141 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 141 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.14.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.14.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.15 Paläontologisches Objekt (Ident.-Nr.: Wörsdorf 993)

3.15.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein nicht näher identifiziertes paläontologisches Objekt. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.15.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie Gerüste)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 1.374 m²) und der Arbeitsflächen und Gerüste (insgesamt ca. 1.313 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um die Bestandsmasten Nr. 145 und 146 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch die Bestandsmasten

und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall der Bestandsmasten Nr. 145 und 146 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zu entsprechenden Masten, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht. Die Verlegung des Baueinsatzkabels erfolgt ohne einen Eingriff in den Boden.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.15.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Lockerbraunerden und Podsol-Braunerden) (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

Im Fall der Gerüste werden Auflastgewichte anstelle von Schraubankern zur Gewährleistung der Standsicherheit der Gerüste verwendet, so dass ein direkter Eingriff in den Boden und die archäologische Substanz nicht eintritt (s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)).

3.15.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.16 Paläontologisches Objekt (Ident.-Nr.: Idstein 994)

3.16.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein nicht näher identifiziertes paläontologisches Objekt. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.16.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der

temporären Zuwegung (insgesamt ca. 1.021 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 300 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 148 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 148 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 149 erfolgt neben der Umbeseilung sowie dem Isolatorentausch auch eine Masterrhöhung. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast geht über die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger hinaus, so dass durch die Auflast und damit verbundene potenzielle Bodenverdichtung möglich ist.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch der Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.16.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Regosolen und Rankern) (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.16.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.17 Siedlungsfunde (Ident.-Nr.: Idstein 016)

3.17.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um Siedlungsfunde. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.17.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 1.533 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 2.298 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der in den Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um die Bestandsmasten Nr. 148 und 149 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch die Bestandsmasten und deren bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall der Bestandsmasten Nr. 148 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum den entsprechenden Masten, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 149 erfolgt neben der Umbeseilung sowie dem Isolatorentausch auch eine Masterhöhung. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast geht über die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger hinaus, so dass durch die Auflast und damit verbundene potenzielle Bodenverdichtung möglich ist.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.17.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche des Bestandsmastes 148 ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Regosolen und Rankern) (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

Im Fall der Masterhöhung des Bestandsmastes Nr. 149 sind die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Kolluvisole (mit Hanggley-Kolluvisolen und Kolluvisolen) und Braunerden mit Pseudogley-Braunerden (HLNUG 2023) mit unterschiedlichen Baumaschinen zu befahren, so dass eine Verdichtungsempfindlichkeit auftritt. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.17.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.18 Paläontologisches Objekt (Ident.-Nr.: Idstein 993)

3.18.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein nicht näher identifiziertes paläontologisches Objekt. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.18.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 982 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 562 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um die Bestandsmasten Nr. 155 und 156 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch die Bestandsmasten und deren bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall der Bestandsmasten Nr. 155 und 156 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch der Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.18.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Pseudogley-Parabraunerden und Braunerden über Fersiallit), Auengleye mit Gleyen sowie Kolluvisole (vergleyt und Kolluvisole, pseudovergleyt mit Gley Kolluvisolen) (HLNUG 2023) eine Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind durch

Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.18.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.19 Wachturm (Ident.-Nr.: Dasbach 005)

3.19.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um einen Wachturm. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.19.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 149 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 300 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast 161 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes 161 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch der Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.19.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogleye (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch

Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.19.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.20 Wachturm (Ident.-Nr.: Dasbach 006)

3.20.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um einen Wachturm. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.20.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 149 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 300 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 161 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 161 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.20.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogleye (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch

Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.20.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.21 Limes (Ident.-Nr.: Dasbach 008)

3.21.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um den Limes. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.21.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 105 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 298 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 162 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 162 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.21.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Regosolen und Rankern) (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung

Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.21.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.22 Einzelfund und Limes (Ident.-Nr.: Dasbach 011)

3.22.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um Einzelfunde und den Limes. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.22.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 105 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 298 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 162 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 162 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.22.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Regosolen und Rankern) (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung

Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.22.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.23 Münzhort (Ident.-Nr.: Oberseelbach 001)

3.23.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um einen Münzhort. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.23.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch die Wirkfaktoren „Gründungsmaßnahmen (Baugruben)“ (insgesamt ca. 412 m²) und „dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten“ der Fundamentköpfe (insgesamt ca. 8 m²) für die Fundamentverstärkung des Bestandsmastes Nr. 167.

Zudem erfolgt eine Beeinträchtigung des Denkmals durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“ der Bestandsmasten Nr. 167 und 168. Im Bereich der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 2.206 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der in den Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist durch die Bestandsmasten Nr. 167 und 168 und deren bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 168 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch der Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.23.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Beeinträchtigung des Denkmals durch die Fundamentverstärkung und Bodenumlagerungen beim Aushub von Fundamentgruben am Bestandsmast 167 lässt sich nicht vermindern bzw. vermeiden. Jedoch ist davon auszugehen, dass bereits bei der Mastgründung des Bestandsmastes eine Beeinträchtigung oder aber Zerstörung des Bodendenkmals erfolgte. Es wird eine archäologische Baubegleitung eingesetzt (s. Kapitel 6.8

im UVP-Bericht (Register 17)), welche während der Gründungsarbeiten anwesend sein wird und im Falle des Freilegens archäologischer Artefakte deren Sicherung gewährleistet.

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Lockerbraunerden und Podsol-Braunerden) und Braunerden (mit Podsol-Regosolen und Podsol-Rankern und Podsol-Braunerden) (HLNUG 2023) weisen keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf, so dass das Erfordernis von Bodenschutzmaßnahmen in Form von Fahrplatten oder Fahrbohlen im Fall des Bestandsmastes 168 nicht gegeben ist.

Im Fall der Fundamentsanierung des Bestandsmastes 167 sind die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Lockerbraunerden und Podsol-Braunerden) (HLNUG 2023) mit für die Umsetzung erforderlichen unterschiedlichen Baumaschinen zu befahren, so dass eine Verdichtungsempfindlichkeit auftritt. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. im Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.23.4 Genehmigungen

Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme, die der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des o. g. Denkmals (in situ) (s. Register 1).

Unter Berücksichtigung der o. g. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf das Denkmal (in situ) zudem weitestgehend gemindert und die wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Informationen zu diesem bleiben durch die Sicherung bzw. durch die Dokumentation langfristig erhalten. Vorbehaltlich der fachlichen Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, sind aus den derzeit vorliegenden Informationen über das o. g. Denkmal jedenfalls keine denkmalschutzrechtlich besonders hervorzuhebenden Gründe ersichtlich, die das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigungspflicht gem. § 18 HDSchG gegeben. Der Erteilung der Genehmigung gemäß § 20 HDSchG für Maßnahmen im Bereich des o. g. Bodendenkmals sprechen keine Gründe entgegen.

3.24 Sonstige Produktionsstätte (Ident.-Nr.: Niedernhausen 005)

3.24.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um eine nicht näher definierte sonstige Produktionsstätte. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal

und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.24.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 1.442 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 171 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 171 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.24.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.24.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.25 Einzelfunde (Ident.-Nr.: Bremthal 011)

3.25.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um Einzelfunde. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.25.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 807 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 1.455 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 189 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 189 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.25.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (mit Parabraunerden) (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.25.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.26 Einzelfund (Ident.-Nr.: Wildsachsen 002)

3.26.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um einen Einzelfund. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.26.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch die Wirkfaktoren „Gründungsmaßnahmen (Baugruben)“ (insgesamt ca. 412 m²) und „dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten“ der Fundamentköpfe (insgesamt ca. 8 m²) für die Fundamentverstärkung des Bestandsmastes Nr. 190.

Zudem erfolgt eine Beeinträchtigung des Denkmals durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“ der Bestandsmasten Nr. 190 und 191. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 333 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 2.116 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der in den Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um die Bestandsmasten Nr. 190 und 191 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch die Bestandsmasten und deren bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 191 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.26.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Beeinträchtigung des Denkmals durch die Fundamentverstärkung und Bodenumlagerungen beim Aushub von Fundamentgruben am Bestandsmast Nr. 190 lässt sich nicht vermindern bzw. vermeiden. Jedoch ist davon auszugehen, dass bereits bei der Mastgründung des Bestandsmastes eine Beeinträchtigung oder aber Zerstörung des Bodendenkmals erfolgte. Es wird eine archäologische Baubegleitung eingesetzt (s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)), welche während der Gründungsarbeiten anwesend sein wird und im Falle des Freilegens archäologischer Artefakte deren Sicherung gewährleistet.

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch

die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogleye (HLNUG 2023) im Fall des Bestandsmastes Nr. 191 bei einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

Im Fall der Fundamentsanierung des Bestandsmastes Nr. 190 sind die im Bereich des Denkmals vorhandenen Braunerden (mit Pseudogley-Braunerden und Braunerden über Fersiallit) (HLNUG 2023) mit unterschiedlichen Baumaschinen zu befahren, so dass eine Verdichtungsempfindlichkeit auftritt. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.26.4 Genehmigungen

Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme, die der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des o. g. Denkmals (in situ) (s. Register 1).

Unter Berücksichtigung der o. g. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf das Denkmal (in situ) zudem weitestgehend gemindert und die wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Informationen zu diesem bleiben durch die Sicherung bzw. durch die Dokumentation langfristig erhalten. Vorbehaltlich der fachlichen Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, sind aus den derzeit vorliegenden Informationen über das o. g. Denkmal jedenfalls keine denkmalschutzrechtlich besonders hervorzuhebenden Gründe ersichtlich, die das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigungspflicht gem. § 18 HDSchG gegeben. Der Erteilung der Genehmigung gemäß § 20 HDSchG für Maßnahmen im Bereich des o. g. Bodendenkmals sprechen keine Gründe entgegen.

3.27 Schachtanlage / Stollen (Ident.-Nr.: Langenhain 800)

3.27.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich eine Schachtanlage / Stollen. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.27.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 80 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 600 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um die Bestandsmasten Nr. 198 und 199 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch die Bestandsmasten und deren bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall der Bestandsmasten Nr. 198 und 199 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.27.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.27.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.28 Hügelgrab / Hügelgräberfeld (Ident.-Nr.: Langenhain 002)

3.28.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein Hügelgrab/Hügelgräberfelder. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.28.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 299 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 203 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 203 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.28.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogleye und Parabraunerde-Pseudogleye mit Haftpseudogleyen (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.28.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.29 Kirche (Ident.-Nr.: Langenhain 020)

3.29.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um eine Kirche. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.29.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 112 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 2.707 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 205 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 205 erfolgt neben der Umbeseilung sowie dem Isolatorentausch auch eine Masterhöhung. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast geht über die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger hinaus, so dass durch die Auflast und damit verbundene potenzielle Bodenverdichtung möglich ist.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.29.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Im Fall der Masterhöhung des Bestandsmastes Nr. 205 sind die im Bereich des Denkmals vorhandenen Auengleye (mit Gleyen) (HLNUG 2023) mit unterschiedlichen Baumaschinen zu befahren, so dass eine Verdichtungsempfindlichkeit auftritt. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsfläche sind durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.29.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.30 Siedlungsfunde und Einzelfunde (Ident.-Nr.: Langenhain 014)

3.30.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um Siedlungsfunde und Einzelfunde. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.30.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 227 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 2.562 m²)

kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 208 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 208 erfolgt neben der Umbeseilung sowie dem Isolatorentausch auch eine Masterhöhung. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast geht über die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger hinaus, so dass durch die Auflast und damit verbundene potenzielle Bodenverdichtung möglich ist.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.30.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Im Fall der Masterhöhung des Bestandsmastes Nr. 208 sind die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) mit unterschiedlichen Baumaschinen zu befahren, so dass eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auftritt. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.30.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.31 Einzelfunde (Ident.-Nr.: Langenhain 027)

3.31.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um Einzelfunde. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.31.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 356 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 600 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der

Bereich um die Bestandsmasten Nr. 211 und 212 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch die Bestandsmasten und deren bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall der Bestandsmasten Nr. 211 und 212 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.31.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Jedoch weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerden (HLNUG 2023) im Fall einer feuchten Witterung eine bedingte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern.

3.31.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.32 Bodendenkmal (Ident.-Nr.: Langenhain 028)

3.32.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um ein nicht näher definiertes Bodendenkmal. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.32.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 99 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 299 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung

mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um den Bestandsmast Nr. 213 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch den Bestandsmast und dessen bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes Nr. 213 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.32.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Parabraunerden (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.32.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.33 Wüstung (Ident.-Nr.: Diedenbergen 014)

3.33.1 Beschreibung und Schutzwürdigkeit

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um eine Wüstung. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.33.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 264 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 1.321 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung

mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um die Bestandsmasten 214 und 215 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch die Bestandsmasten und deren bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall des Bestandsmastes 214 und 215 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.33.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die temporäre Zuwegung und im Bereich der Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Parabraunerden (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.33.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

3.34 Siedlungsfunde und Einzelfund (Ident.-Nr.: Marxheim 007)

3.34.1 Beschreibung und Schutzbegründung

Bei dem betroffenen Bodendenkmal (i. S. d. § 11 HDSchG) handelt es sich um Siedlungsfunde und Einzelfunde. Eine Beschreibung des Denkmals von Seiten der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor, so dass keine weiteren Angaben zum Bodendenkmal und zur Schutzbegründung gemacht werden können. Das Denkmal ist nach § 11 HDSchG geschützt.

3.34.2 Art der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Denkmals erfolgt durch den Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“. Im Bereich der temporären Zuwegung (insgesamt ca. 1.166 m²) und der Arbeitsfläche (insgesamt ca. 648 m²) kann es durch die Auflast des Baustellenverkehrs und der Arbeitsgeräte über Wechselwirkung

mit dem Schutzgut Boden zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Veränderung bzw. Schädigung der im Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen. Jedoch ist der Bereich um die Bestandsmasten Nr. 218 und 219 bereits durch agrarwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Des Weiteren ist durch die Bestandsmasten und deren bestehende Fundamente von einer vorherrschenden Beeinträchtigung auszugehen.

Im Fall der Bestandsmasten Nr. 218 und 219 erfolgt jedoch lediglich eine Umbeseilung sowie der Isolatorentausch. Die Anfahrt zum entsprechenden Mast, erfolgt anhand von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger, so dass sich die Auflast und damit verbundene Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert und in seinen Wirkungen dem Befahren mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät entspricht.

Die genaue Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist kartographisch Register 17, Anhang A zu entnehmen.

3.34.3 Mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zufahrten werden soweit wie möglich über bereits bestehende, befestigte Wege und Straßen geführt. Von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen durch die Arbeitsfläche ist aufgrund der geringen Auflast durch die Verwendung von Pritschenwagen und Kleintransportern mit ggf. Anhänger nicht auszugehen. Des Weiteren weisen die im Bereich des Denkmals vorhandenen Parabraunerden (erodiert) (HLNUG 2023) keine besondere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Um jedoch die Gefahr von Einwirkungen auf das Bodendenkmal bzw. Bodenverdichtungen weiter zu minimieren, sind im Fall des Befahrens bei feuchter Witterung Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten oder Fahrbohlen; s. Kapitel 6.8 im UVP-Bericht (Register 17)) umzusetzen.

3.34.4 Genehmigungen

Eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz tritt nicht auf, so dass das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 18 HDSchG nicht gegeben ist.

4 Fazit

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens im Abschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ ist, aufgrund von bau- als auch anlagenbedingten Betroffenheiten für die nachfolgenden Bodendenkmäler in Hessen, eine Genehmigung gemäß § 18 HDSchG bei der Denkmalschutzbehörde zu beantragen:

- Wüstung (Ident.-Nr.: Wörsdorf 011),
- Münzhort (Ident.-Nr.: Oberseelbach 001),
- Einzelfund (Ident.-Nr.: Wildsachsen 002).

Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme, die der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der o. g. Denkmäler (in situ) (siehe Kapitel 1.1).

Unter Berücksichtigung der o. g. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf das Denkmal (in situ) zudem weitestgehend gemindert und die wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Informationen zu diesem bleiben durch die Sicherung bzw. durch die Dokumentation sowie durch den Einsatz einer archäologischen Baubegleitung langfristig erhalten. Vorbehaltlich der fachlichen Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, sind aus den derzeit vorliegenden Informationen über das o. g. Denkmal jedenfalls keine denkmalschutzrechtlich besonders hervorzuhebenden Gründe ersichtlich, die das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen.

Der Erteilung der entsprechenden Genehmigungen gemäß § 20 HDSchG für Maßnahmen im Bereich des o. g. Bodendenkmäler sprechen keine Gründe entgegen.

5 Quellenverzeichnis

5.1 Gesetze & Verordnungen

DSchG RLP – Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) geändert worden ist.

HDSchG – Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. 2016 S. 211).

HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2023): BodenViewer (digitale Daten), unter: <https://hwrn.hessen.de> (abgerufen am 03.03.2023).

NABEG – Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 G vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1734) geändert worden ist.